

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE  
Frau Karola Stange  
Fischmarkt 1

99084 Erfurt

**1 397/22; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Beschallung Multifunktionsarena bei Sport- und Schulveranstaltungen; öffentliche Anfrage** Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Stange,

Erfurt,

ihre Anfragen beantworte ich wie folgt:

**1. Unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen können Vereine und Schulen bei Nutzung der MFA eigene mobile Beschallungsanlagen einsetzen?**

Für den Schulsport und Leistungsfeststellungen sind Beschallungsanlagen nicht vorgesehen. Für Vereine sind diese gemäß Sportanlagensatzung grundsätzlich anmelde- und genehmigungspflichtig.

**2. Wie wird begründet, dass der Einsatz eigener Beschallungsanlagen durch Vereine und Schulen bei der Nutzung der MFA untersagt ist?**

Für den Schulsport (Leistungsfeststellungen bzw. Sportfeste) sind Beschallungsanlagen nicht notwendig. Da mitunter kurzfristige Termine und andere Parallelveranstaltungen in der MFA stattfinden können, werden die Schulen darauf hingewiesen, dass in der Arena keine Beschallungsanlagen genutzt werden. Letzterer Satz gilt sinngemäß auch für den Vereinssport.

Hierzu im Einzelnen:

Es ist tatsächlich so, dass derzeit die Nutzung von Tonanlagen (Beschallung) bei Schulsportfesten nicht genehmigt wird. Hintergrund ist, dass Schulsportfeste im Gegensatz zu normalen Schul- und Vereinssport eine sehr hohe Lautstärke mit sich bringen und eine gleichzeitige Durchführung von kommerziellen Veranstaltungen im Hauptgebäude unabhängig vom Einsatz einer (mobilen) Tonanlage kaum möglich ist. Da ebendiese kommerziellen Veranstaltungen aber notwendig sind um einerseits unseren Auftrag durch den Fördermittelgeber (Durchführung von Veranstaltungen jenseits des Sports) zu erfüllen und andererseits auch ganz pragmatisch helfen das Defizit der MFA möglichst

*Seite 1 von 3*

niedrig zu halten, versucht der EB MFA i. V. m. dem Geschäftsbesorger Arena Erfurt GmbH in der Regel keine Schulsportfeste gleichzeitig mit Veranstaltungen im Hauptgebäude durchzuführen. Nun ist es in der Praxis jedoch so, dass die Schulen sehr früh im Schuljahr Sportfeste für das folgende Frühjahr anfragen und wir deshalb häufig bereits im Herbst des Vorjahres eine Auskunft über Termine im Mai und Juni des Folgejahres treffen müssen. In der Regel beantworten wir diese Anfragen deshalb auf Basis des Kalenders rund neun Monate vor dem Wunschtermin. Da die Zeit zwischen den Oster- und den Sommerferien jedoch die stärkste Veranstaltungszeit im Bereich der Tagungen, Kongresse und Messen ist, kommt es immer wieder vor, dass ebendiese kommerziellen Kunden später als die Sportfeste anfragen. Bei sehr großen Veranstaltungen mit einem hohen Umsatzvolumen sind wir in der Vergangenheit stets auf die Schule zugegangen und haben versucht eine Verschiebung des Sportfestes zu erwirken. Bei kleineren und mittleren Veranstaltungen hingegen, haben wir mit den möglichen Veranstaltern gesprochen und ihnen erläutert, dass wir an diesem Tag eine Schulsportveranstaltung haben und sie deshalb mit einem erhöhten Lärmpegel aus dem Innenraum durch die Schülerinnen und Schüler "leben müssten". Gelegentlich haben sich dann Veranstalter gegen einen entsprechenden Rabatt darauf eingelassen trotzdem ihre Veranstaltung durchzuführen. Was jedoch nicht vermittelbar wäre, ist, wenn dann auch noch eine Ton-/Beschallungsanlage eingesetzt wird, welche zusätzliche Lautstärke erzeugt. An diesen Tagen mussten und müssen wir deshalb leider die Nutzung einer Tonanlage untersagen. Um nun jedoch nicht die eine Schule besser als die andere Schule zu stellen, sprich den Gleichbehandlungsgrundsatz einzuhalten, entschied sich das Amt für Bildung die Nutzung von Beschallungsanlagen grundsätzlich zu untersagen. Hierzu gab es erst im Juni dieses Jahres eine Abstimmung zwischen dem Amt für Bildung, dem ESB und der Arena Erfurt GmbH. Insgesamt zeigt dieses Beispiel eindrücklich das in der Praxis der Multifunktionalität Grenzen gesetzt sind, in der ein Betreiber ein "für oder wider" abwägen muss.

Was die Nutzung der festen Beschallungsanlage angeht, so muss diese aus dem Führungspunkt / Regieraum gesteuert werden. Dies kann nur durch einen unserer Veranstaltungstechniker abgebildet werden, da dort neben der Beschallungsanlage auch die sensible sonstige Technik (Saaltechnik, LED-Wand, Brandmeldeanlage etc.) verbaut ist. Dies sollte deshalb unbedingt die absolute Ausnahme bleiben oder bestenfalls für Schulveranstaltungen (anders als beispielsweise für kleinere Leichtathletik-Meetings) ganz ausscheiden.

Alternativ könnten die Schulen, welche unbedingt eine Ton-/Beschallungsanlage benötigen, von vornherein auf eine andere geeignete Sportanlage (z.B. Sportdach Kaufland, Essener Straße 16 oder Sportplatz Wilhelm-Busch-Straße) ausweichen. Diese sind im Amt für Bildung anzumelden.

### **3. Welche Bedingungen (einschließlich Kosten) bestehen für Vereine und Schulen, wenn diese bei Veranstaltungen in der MFA die Beschallungsanlage der Arena nutzen?**

Mobile Beschallungsanlagen werden – soweit vorhanden – gemäß Sportanlagentarifordnung – unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Fest installierte Beschallungsanlagen, die u.a. in der Bespielung zusätzliches geschultes Personal benötigen (siehe u.a. MFA, Thüringenhalle) zählen zu den kostenintensive Nebenleistungen, die "... entsprechend der Spezifik der jeweiligen Sportanlage (über das) übliche Maß hinaus zu Lasten des städtischen Haushaltes erbracht werden."

Hierfür gibt es kein gesondertes Tarifmerkmal, sie sind entsprechend nach Aufwand zu vergüten.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein